

FMA-Wegleitung 2017/21 – Einzureichende Unterlagen bei einem Bewilligungsgesuch für eine Verwaltungsgesellschaft nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG 2015)

Wegleitung: Einzureichende Unterlagen bei einem Bewilligungsgesuch für eine Verwaltungsgesellschaft nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG 2015)

Referenz: FMA-WL 2017/21

Adressaten: -

Betrifft: Verwaltungsgesellschaft nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG 2015)

Publikationsort: Webseite

Publikationsdatum: 4. November 2016 Letzte Änderung: 23. August 2018

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen bei einem Bewilligungsgesuch für eine Verwaltungsgesellschaft. Für die Bewilligung der Verwaltungsgesellschaft sind im Wesentlichen Art. 23 des Investmentunternehmensgesetz (IUG 2015) und Art. 23 der Investmentunternehmensverordnung (IUV 2015) massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

A) <u>Hinweis für bestehende Verwaltungsgesellschaften mit Bewilligung nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG 2005)</u>

Gemäss Art. 76 IUG 2015 bleibt die Bewilligung für eine Verwaltungsgesellschaft nach IUG 2005 aufrecht, sofern die Verwaltungsgesellschaft bei der FMA bis spätestens 31. März 2018 für mindestens ein Investmentunternehmen eine Bescheinigung nach IUG 2015 beantragt hat. Die bestehende Bewilligung der Verwaltungsgesellschaft nach IUG 2005 erlischt, wenn die Verwaltungsgesellschaft bis zum 31. März 2018 kein bescheinigtes Investmentunternehmen verwaltet.

B) <u>Einzureichende Unterlagen für die Erteilung einer Bewilligung nach IUG 2015</u>

- Schriftliches Gesuch an die FMA (Art. 23 Abs. 1 IUV 2015);
- Rechtsform der Verwaltungsgesellschaft (Art. 23 Abs. 1 Bst. b IUG 2015);
- Statuten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a IUV 2015);
- Personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Art. 23 Abs. 1 Bst. b IUV);
- Geschäftsplan (Businessplan), der insbesondere die Organisation gemäss Art. 30 IUG 2015 umschreibt, ein Entwicklungsszenario darlegt und die Gründungskosten nennt (Art. 23 Abs. 1 Bst. c IUV 2015);
- Dokumente zum Nachweis der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen (Art. 23 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 – 5 IUV):
 - o Unterzeichnete und datierte Lebensläufe im Original;
 - Kopie von Diplomen, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen sowie Referenzschreiben, welche die fachliche Qualifikation aufzeigen;
 - Strafregisterauszüge (nicht älter als 3 Monate);
 - Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie über Exekutions- und Konkursverfahren, sofern dadurch die Ausübung der jeweiligen Funktion beeinträchtigt wird und eine Verpflichtungserklärung, dass diesbezügliche Änderungen gemeldet werden. Diese Angaben



sind unterzeichnet im Original einzureichen (siehe FMA-Formular: "Persönliche Erklärung betreffend die Vertrauenswürdigkeit");

- Annahmeerklärungen der mit der Verwaltung betrauten Personen unterzeichnet im Original;
- Firmenzeichnungserklärungen der mit der Geschäftsleitung und Verwaltung betrauten Personen unterzeichnet im Original;
- Name des Wirtschaftsprüfers sowie dessen unterzeichnete Erklärung im Original, die bestätigt dass:
 - o er das Mandat als externer Wirtschaftsprüfer annimmt; und
 - o die überprüften Dokumente des IUG 2015 und der IUV 2016 entsprechen;
- Benennung der Gründer (zur Gründung einer Aktiengesellschaft bedarf es mindestens zweier Aktionäre) und Aufschlüsselung der Besitzverhältnisse am Grundkapital (Art. 23 Abs. 1 Bst. f IUV 2015);
- Organisations- und Geschäftsreglement der Verwaltungsgesellschaft, welches die Aufgabenteilung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung regelt (Art. 23 Abs. 1 Bst. h IUV 2015);
- Bestätigung des Amtes für Justiz, dass die Eintragungsfähigkeit des Namens gegeben ist (siehe Wegleitung: "Firma der Verwaltungsgesellschaft und die Bezeichnung des Investmentunternehmens nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG 2015)" (Art. 23 Abs. 1 Bst. i IUV 2015);
- Erklärung über die Kenntnis und Einhaltung der Wohlverhaltensregeln (Art. 23 Abs. 1 Bst. k IUV 2015);
- Die FMA kann weitere Unterlagen verlangen, sollte dies für die ordnungsgemässe Bearbeitung und Einschätzung der Sach- und Rechtslage erforderlich sein.

Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 23. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html